

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 615, §§ 293, 294, 295; KO § 61 Abs. 1 Nr. 1;
 KSchG § 13 Abs. 1; ZPO §§ 97, 515, 566

Leitsätze:

K e i n e

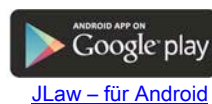
Aktenzeichen: 5 AZR 649/75

Urteil des BAG vom 16. März 1977

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 649/75

8 Sa 1145/74 Frankfurt/Main

Verkündet am
16. März 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. März 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Eck und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1976 wird aufrechterhalten, soweit es die Klage auf Feststellung einer Forderung von 14.000,-- DM mit Vorrecht nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung zur Konkurstabelle zum Gegenstand hat.
2. Im übrigen ist das Versäumnisurteil durch Rücknahme der Revision gegenstandslos.
3. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat im Juni 1969 in die Dienste der am 4. September 1973 in Konkurs gegangenen Firma P , Chr K GmbH & Co. KG (im folgenden: Gemeinschuldnerin), die ein Druckereiunternehmen betrieb. Er war zuletzt Betriebsleiter und erhielt ein Bruttomonatsgehalt von 3.500,-- DM. Ab dem vierten Beschäftigungsjahr war eine Kündigungsfrist von einem Jahr zum Vierteljahresschluß vereinbart. Am 16. März 1972 schlossen der Kläger und die Gemeinschuldnerin einen neuen Anstellungsvertrag, der voraussetzte, daß der Kläger sich ab 1. Juli 1972 als stiller Teilhaber mit einer Einlage von 100.000,-- DM an dem Unternehmen der Gemeinschuldnerin beteiligte. Der Kläger erbrachte diese Einlage jedoch nicht, so daß der neue Anstellungsvertrag nach der nunmehr übereinstimmenden Auffassung der Parteien nicht wirksam geworden ist.

Ende Juni 1972 kündigte der Kläger sein Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1972 auf, weil er gemeinsam mit dem Zeugen E , der bei der Gemeinschuldnerin als Verkaufsleiter beschäftigt war und ebenfalls zum 31. Dezember 1972 gekündigt hatte, ein eigenes Druckereiunternehmen gründen wollte.

Nunmehr kündigte die Gemeinschuldnerin dem Kläger durch Schreiben ihres Rechtsanwalts B vom 14. Juli 1972 fristlos mit der Begründung, der Kläger sei seiner vertraglichen Verpflichtung zur Leistung der Einlage von 100.000,-- DM nicht fristgerecht nachgekommen und habe nach seinen Erklärungen auch gar nicht die ernsthafte Absicht, diese Verpflichtung zu erfüllen; hierdurch und durch die Erklärung des Klägers, sich selbständig machen zu wollen, sei die Vertrauensgrundlage erschüttert, so daß ihr die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar sei. Gleichzeitig kündigte die Gemeinschuldnerin auch dem Zeugen E fristlos.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Hierauf wandten sich der Kläger und E um Rechtsrat an die Rechtsanwälte Kr und N. Diese wiesen in einem Schreiben an Rechtsanwalt B vom 20. Juli 1972 die fristlose Entlassung des Klägers und des Zeugen E als unberechtigt zurück, erklärten sich jedoch zu einer gütlichen Beilegung der Angelegenheit bereit und kündigten für den Fall des Scheiterns einer außergerichtlichen Klärung die Erhebung einer Feststellungsklage an, und zwar - wie es in dem Schreiben weiter heißt - "unabhängig davon, ob eine weitere Mitarbeit im Betrieb der P -P meinen Mandanten überhaupt noch zumutbar ist, zumal deren Beschäftigte im Rahmen einer Betriebsversammlung von den Kündigungen entgegen einer getroffenen Absprache bereits informiert worden sein sollen".

Rechtsanwalt B antwortete hierauf mit Schreiben vom 28. Juli 1972, worin er erklärte, daß die Gemeinschuldnerin an der fristlosen Kündigung festhalte und eine gütliche Regelung ablehne.

Zwischenzeitlich hatten der Kläger und der Zeuge E der Gemeinschuldnerin folgendes Telegramm geschickt:

"Sie haben durch Herrn H -J R verbreiten lassen, daß Sie mich aus der Firma rausgeschmissen hätten. Wir betrachten diese Tatsache als geschäftsschädigende üble Nachrede und werden uns alle weiteren Schritte gegen Sie vorbehalten."

Da es zu einer gütlichen Beilegung der Angelegenheit nicht kam, reichte der Kläger am 7. August 1972 beim Arbeitsgericht Darmstadt die angekündigte Feststellungsklage ein, die der Gemeinschuldnerin am 10. August 1972 zugestellt wurde. In diesem Vorprozeß wurde durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 18. Juli 1973 - 6 Sa 180/73 - festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Gemeinschuldnerin durch die fristlose Kündigung vom 14. Juli 1972 nicht auf-



- 4 -

gelöst worden ist, sondern erst am 31. Dezember 1972 geendet hat.

Für die Zeit vom 15. Juli bis zum 31. Dezember 1972 hat der Kläger aus seinem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinschuldnerin keine Bezüge mehr erhalten.

Am 1. August 1972 gründeten der Kläger und der Zeuge E die Firma EK-Offset-Beratungsgesellschaft, die in das Handelsregister eingetragen wurde und sich bis zur Inbetriebnahme der im Aufbau befindlichen eigenen Druckerei mit Kundenberatung und der Vermittlung von Druckaufträgen befaßte. Daneben errichteten der Kläger und E in der Zeit bis Dezember 1972 auf einem von der Gemeinde Goddelau erworbenen Grundstück einen eigenen Druckereibetrieb. In der Bilanz des Unternehmens des Klägers und des Zeugen E per 31. Dezember 1972 sind beim Kapitalkonto des Klägers Privatentnahmen von 14.000,-- DM und ein Verlustanteil von 17.461,41 DM verzeichnet. Ferner weist die Bilanz unter der Rubrik "Umlaufvermögen" Forderungen aufgrund von Warenlieferungen und Leistungen in Höhe von mehr als 61.000,-- DM und Warenvorräte in Höhe von mehr als 55.000,-- DM aus.

Am 6. November 1973 und am 19. April 1974 meldete der Kläger für die Zeit vom 15. Juli bis zum 31. August 1972 eine Gehaltsforderung in Höhe von 5.250,-- DM und für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1972 eine solche in Höhe von 14.000,-- DM als gemäß § 615 BGB berechtigt und gemäß § 61 Nr. 1 KO (jetzt § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO) bevorrechtigt zur Konkurstabelle an. Der Beklagte hat als Konkursverwalter über das Vermögen der Gemeinschuldnerin diese Forderungen bestritten.

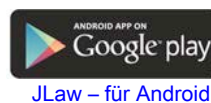
In dem vorliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger die Feststellung seiner angemeldeten Gehaltsansprüche zur Konkurstabelle, und zwar in Höhe von 14.000,-- DM als gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO bevorrechtigte Konkursforderung und in Höhe von 5.250,-- DM als einfache Konkurs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

forderung. Eine weitere zunächst noch geltend gemachte Kostenerstattungsforderung aus dem Vorprozeß in Höhe von 1.958,31 DM hat der Kläger nach Abweisung dieser Klageforderung durch das Arbeitsgericht nicht mehr weiterverfolgt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, die Gemeinschuldnerin habe sich in der Zeit vom 15. Juli bis zum 31. Dezember 1972 nicht in Annahmeverzug befunden, weil der Kläger seine Mitarbeit nicht angeboten habe und er auch gar nicht ernsthaft leistungsbereit gewesen sei. Ferner habe der Kläger anderweitigen Erwerb böswillig unterlassen und müsse sich auch das Einkommen anrechnen lassen, das er noch im Jahre 1972 in seinem eigenen Geschäftsbetrieb erzielt habe. Die neue Firma des Klägers habe schon zum 15. Juli 1972 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die zum 31. Dezember 1972 erstellte Bilanz der Firma weise aus, daß der neue Geschäftsbetrieb des Klägers schon im Jahre 1972 erhebliche Leistungen erbracht habe, was ohne die volle Mitarbeit des Klägers nicht möglich gewesen sei.

Der Kläger hat hierauf entgegnet:

Er habe unmittelbar nach Erhalt der fristlosen Kündigung der Gemeinschuldnerin seine Weiterarbeit ausdrücklich, zumindest aber nach den vorliegenden Gesamtumständen in schlüssiger Weise angeboten. Dies sei spätestens durch die Einreichung der Kündigungsschutzklage im Vorprozeß am 7. August 1972 geschehen. Er sei für die Gemeinschuldnerin auch stets einsatzbereit gewesen. Seine eigene Firma habe ihre Produktion erst sehr viel später aufnehmen können. Frühestens ab November und hauptsächlich erst ab Dezember 1972 sei seine Mitarbeit für seinen eigenen Betrieb wertvoll gewesen und könne deshalb insoweit auf seine Gehaltsforderungen ab September 1972 nicht angerechnet werden. Gründungs- und Vorbereitungsarbeiten für seine Firma seien nur in so geringem Umfang angefallen, daß er sie nach Feierabend hätte bewältigen können. Sein Mitgesellschafter E habe



- 6 -

auch nichts dagegen gehabt, wenn er jederzeit bei Bedarf für die Gemeinschuldnerin tätig geworden wäre. Schließlich habe seine in Vorbereitung befindliche eigene Firma im Jahre 1972 auch noch keinen anrechenbaren Gewinn erzielt, wie sich aus den negativen Kapitalkonten ihrer Bilanz ergebe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme durch Vernehmung des Zeugen E festgestellt, daß eine Gehaltsforderung des Klägers für die Zeit vom 10. bis 31. August 1972 in Höhe von 2.303,35 DM nach § 61 Nr. 6 KO berechtigt ist. Die weitergehende Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Kläger Revision eingelegt. Durch Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1976 ist die Revision zurückgewiesen worden. Noch vor der Zustellung des Versäumnisurteils hat der Kläger dagegen Einspruch eingelegt. Sodann hat er seine Revision zurückgenommen, soweit sie sich gegen die Abweisung seines auf die Zeit vom 15. Juli bis zum 9. August 1972 entfallenden Gehaltsanspruchs richtete. Seinen Gehaltsanspruch für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1972 verfolgt er mit seiner Revision weiter, während der Beklagte die Aufrechterhaltung des die Revision zurückweisenden Versäumnisurteils beantragt.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des Revisionsverfahrens sind nur noch die vom Landesarbeitsgericht abgewiesenen Gehaltsansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1972 in Höhe von 14.000,-- DM. Diese Gehaltsforderungen betreffen das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung. Sie sind deshalb erstrangige Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Da rechtskräftig feststeht, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers zur Gemeinschuldnerin bis zum 31. Dezember 1972 fortbestanden hat, der Kläger aber seit dem 15. Juli 1972 nicht mehr für die Gemeinschuldnerin tätig geworden ist, lassen sich die geltend gemachten Gehaltsansprüche nur auf § 615 BGB stützen. Danach kann der Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber mit der Annahme der Dienste in Verzug ist, für die infolge des Verzuges nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein; er muß sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterläßt.

Das Landesarbeitsgericht hat ein den Annahmeverzug nach § 295 BGB begründendes wörtliches Leistungsangebot des Klägers zwar nicht schon in dem Schreiben der von ihm beauftragten Rechtsanwälte Kr und N an die Gemeinschuldnerin vom 20. Juli 1972, wohl aber in der Erhebung der Kündigungsschutzklage vom 10. August 1972 gesehen. Es hat den Gehaltsanspruch für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1972 jedoch daran scheitern lassen, daß der Kläger in dieser Zeit durch seine Tätigkeit für sein eigenes Unternehmen einen Erwerb in Höhe der Klageforderung erzielt habe, den er sich anrechnen lassen müsse. Dem tritt der Senat im Ergebnis bei. Auch für den hier in Rede stehenden Klagezeitraum fehlt es bereits an den Voraussetzungen des Annahmeverzuges der Gemeinschuldnerin, so daß es auf die Frage, ob der Kläger anderweitigen anrechenbaren Erwerb erzielt hat, nicht mehr ankommt.

Nach § 293 BGB kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er die ihm angebotene Leistung nicht annimmt. Grundsätzlich muß die Leistung dem Gläubiger so, wie sie zu bewirken ist, tatsächlich angeboten werden (§ 294 BGB). Nach § 295 BGB genügt jedoch ein wörtliches Angebot des Schuldners,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, daß er die Leistung nicht annehmen werde. Eine solche Erklärung ist hier in der von der Gemeinschuldnerin ausgesprochenen fristlosen Kündigung zu sehen. Demnach wäre ein wörtliches Arbeitsangebot des Klägers ausreichend gewesen. Daß der Kläger der Gemeinschuldnerin ausdrücklich seine Arbeit angeboten hätte, konnte der hierzu vom Kläger benannte Zeuge E jedoch aus eigener Wahrnehmung nicht bekunden. Das Landesarbeitsgericht hat die dahingehende Behauptung des Klägers deshalb mit Recht als nicht erwiesen angesehen.

Allerdings setzt das erforderliche wörtliche Arbeitsangebot nicht notwendig voraus, daß der Arbeitnehmer ausdrücklich erklärt, er biete seine Arbeitskraft an. Es genügt vielmehr ein Verhalten des Arbeitnehmers, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die ihm obliegende Dienstleistung zu bewirken ernstlich bereit ist. Ein solches Verhalten kann in einem irgendwie gearteten Protest gegen die Kündigung gesehen werden, durch den der Arbeitnehmer zu erkennen gibt, daß er die Kündigung nicht anerkenne (BAG 3, 66 [74] - Großer Senat - = AP Nr. 5 zu § 9 MuSchG [zu II 1 der Gründe]; BAG 10, 202 = AP Nr. 18 zu § 615 BGB). Davon ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen und hat deshalb geprüft, ob in dem Schreiben der vom Kläger beauftragten Rechtsanwälte Kr und N vom 20. Juli 1972 konkludent ein Arbeitsangebot enthalten ist. Es hat dies jedoch mit der Begründung verneint, das Schreiben befasse sich nur mit der streitigen fristlosen Kündigung und melde Ansprüche auf Auszahlung einer Gewinnbeteiligung und auf Erstattung von Reisekosten an, lasse aber die künftige Regelung der Rechtsbeziehungen der Parteien und die Frage offen, ob dem Kläger eine weitere Mitarbeit bei der Gemeinschuldnerin überhaupt noch zumutbar sei.

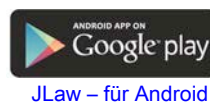
Hiergegen wendet sich die Revision. Ihr ist zuzugeben, daß das Schreiben vom 20. Juli 1972 einen klaren und eindeutigen Widerspruch des Klägers gegen seine fristlose

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entlassung enthält und daß es zu erkennen gibt, daß der Kläger die Kündigung nicht hinzunehmen gedachte. Es wurde sogar eine entsprechende Feststellungsklage angekündigt. Wenn in dem Schreiben gleichzeitig die Bereitschaft des Klägers zu einer gütlichen Beilegung der Angelegenheit zum Ausdruck gebracht wurde, so kann dies nichts daran ändern, daß der Kläger jedenfalls bis zu einem Zustandekommen einer solchen gütlichen Regelung seinen Protest gegen die fristlose Entlassung aufrechterhalten und an seinem Arbeitsverhältnis festhalten wollte. Sein Bestreben, sich mit der Gemeinschuldnerin zu einigen, war daher für sich allein nicht geeignet, seinem Widerspruch gegen die Kündigung die Wirkung eines den Annahmeverzug der Gemeinschuldnerin begründenden Arbeitsangebots zu nehmen. Gleichwohl kann das Schreiben vom 20. Juli 1972 nicht als Leistungsangebot angesehen werden. Denn dort wird nach Ankündigung der Feststellungsklage ausdrücklich offengelassen, ob dem Kläger eine weitere Mitarbeit im Betriebe der Gemeinschuldnerin überhaupt noch zumutbar sei, zumal die Belegschaft auf einer Betriebsversammlung entgegen einer getroffenen Absprache von der fristlosen Kündigung bereits unterrichtet worden sein sollte. Damit blieb für die Gemeinschuldnerin trotz des Protestes des Klägers gegen die fristlose Kündigung ungewiß, ob der Kläger zur Leistung seiner Dienste in ihrem Betriebe überhaupt noch bereit war.

Das gilt umsomehr, als der Kläger im Begriff stand, ein eigenes Konkurrenzunternehmen zu gründen, und zu diesem Zwecke sein Arbeitsverhältnis bereits selbst zum 31. Dezember 1972 gekündigt hatte. Wenn der Kläger unter diesen Umständen die Zumutbarkeit seiner Weiterarbeit ausdrücklich in Frage stellte, dann lag für die Gemeinschuldnerin die Annahme nahe, der Kläger sei gar nicht ernsthaft leistungsbereit, weil er seine Arbeitskraft nunmehr dem Aufbau seines eigenen Konkurrenzunternehmens widmen wolle. Daß der Kläger die Frage der Zumutbarkeit seiner Weiterarbeit bei der Gemeinschuldnerin etwa nur im Hinblick auf ei-

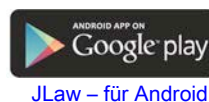


- 10 -

nen in dem angekündigten Kündigungsschutzprozeß zu stellenden Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung nach § 13 Abs. 1 KSchG aufgeworfen hätte, kann nicht angenommen werden. Ein solcher Auflösungsantrag ist weder in dem Schreiben seiner Anwälte vom 20. Juli 1972 angekündigt noch in dem späteren Kündigungsschutzprozeß tatsächlich gestellt worden. Da die Gemeinschuldnerin das Schreiben vom 20. Juli 1972 daher nicht als eindeutiges Leistungsangebot auffassen konnte, ist das Landesarbeitsgericht mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Annahmeverzug der Gemeinschuldnerin hierdurch nicht begründet worden ist.

Ein für den Annahmeverzug erforderliches wörtliches Arbeitsangebot sieht das Landesarbeitsgericht dagegen in der vom Kläger am 10. August 1972 in dem Vorprozeß erhobenen Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung. Dem ist der Senat nicht gefolgt. Zwar liegt im allgemeinen in der Erhebung der Kündigungsschutzklage ein wörtliches Angebot der Arbeitsleistung gemäß § 295 BGB (BAG 10, 202 [205 f.] = AP Nr. 18 zu § 615 BGB [Bl. 2]; BAG 14, 156 = AP Nr. 23 zu § 615 BGB; BAG AP Nr. 26 zu § 615 BGB [zu V der Gründe]). Für den vorliegenden Fall kann dies jedoch nicht gelten. Hier hat der Kläger der Gemeinschuldnerin vorher ausdrücklich erklärt, er werde eine Kündigungsschutzklage unabhängig davon erheben, ob ihm eine Weiterarbeit in ihrem Betriebe überhaupt noch zumutbar ist. Hinzu kommt, daß der Kläger inzwischen gemeinsam mit dem Zeugen E die Firma EK-Offset-Beratungsgesellschaft gegründet hatte, die in das Handelsregister eingetragen wurde, und sich bis zur Inbetriebnahme der im Aufbau befindlichen eigenen Druckerei des Klägers mit Kundenberatung und der Vermittlung von Druckaufträgen an andere Druckereiunternehmen befaßte. Außerdem hatte der Kläger der Gemeinschuldnerin vor Klageerhebung telegrafisch eine geschäftsschädigende üble Nachricht durch Verbreitung seines "Rausschmisses" aus der Firma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



vorgeworfen und sich deswegen weitere Schritte gegen sie vorbehalten. Dieses Gesamtverhalten des Klägers mußte bei der Gemeinschuldnerin berechtigte Zweifel erwecken, ob der Kläger ernsthaft leistungsbereit war und mit der erhobenen Feststellungsklage nicht lediglich den Zweck verfolgte, den für sein eigenes Konkurrenzunternehmen geschäftsschädigenden Makel seiner fristlosen Entlassung zu beseitigen. Unter diesen Umständen hätte der Kläger bei Erhebung seiner Klage in dem Vorprozeß eindeutig klarstellen müssen, daß er der Gemeinschuldnerin seine Arbeitskraft auch weiterhin anbiete. Das hat er jedoch weder in seiner Klageschrift noch sonst während des Vorprozesses getan. Deshalb kann hier - anders als im Regelfall - die Erhebung der Kündigungsschutzklage nicht als Ausdruck der Bereitschaft zur weiteren Arbeitsleistung angesehen werden. Dann aber fehlt es auch für den Klagezeitraum vom 1. September bis zum 31. Dezember 1972 an den Voraussetzungen des Annahmeverzugs, so daß die Klage schon aus diesem Grunde abzuweisen war.

Das die Revision zurückweisende Versäumnisurteil des erkennenden Senats vom 1. Dezember 1976 war daher aufrechtzuhalten, soweit es die Gehaltsansprüche des Klägers für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1972 betrifft. Im übrigen ist das Versäumnisurteil durch Rücknahme der Revision gegenstandslos geworden.

Die Kosten des Revisionsverfahrens waren dem Kläger aufzuerlegen. Das ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO und, soweit der Kläger seine Revision zurückgenommen hat, aus § 566 in Verbindung mit § 515 Abs. 3 Satz 1 ZPO.

gez.: Dr. Hilger, zugleich für
den Richter Siara, der
durch Urlaub an der Unterschrift verhindert ist.

Dr. Seidensticker

Dr. Eck

Heidenreich

